



HESSISCHER LANDTAG

03.12.2020

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchulG)

A. Problem

Der Begriff "Musikschule" ist gemäß Landtagsdrucksache 19/2686 weder durch gesetzliche Definition noch anderweitig geschützt, so dass alle Anbieter von Musikunterricht jeder Art und unabhängig von Rechtsform, Trägerschaft, Dauer, Ausstattung, Angebot und Zielsetzung sich den Namen "Musikschule" geben können. Die staatliche Musikschulförderung unterscheidet nicht nach der Trägerschaft, sondern nur zwischen "staatlich geförderten Musikschulen", die die Voraussetzungen der Richtlinien der Landesregierung für die Förderung von Musikschulen in Hessen und zur Führung der Bezeichnung "Staatlich geförderte Musikschule" erfüllen und nicht staatlich geförderten. Die staatlich geförderten Musikschulen sind in aller Regel öffentliche Musikschulen in dem Sinne, dass sie in kommunaler Trägerschaft oder mit kommunaler Unterstützung die Möglichkeit einer umfassenden musikalischen Bildung bieten und die Teilhabe an Musik für alle sozialen Bevölkerungsgruppen gewährleisten. Sie vereinen Elemente des allgemein bildenden und des beruflichen Schulwesens, der außerschulischen Jugendbildung und der Weiterbildung in sich, verknüpfen die unterschiedlichen Bildungsfunktionen im Bereich der musikalischen Bildung in einer Institution und bieten darüber hinaus qualifizierte Angebote zur Studienvorbereitung junger Berufsmusikerinnen und -musiker. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein breit gefächertes Unterrichtsangebot, das eine Vorstellung von der außerordentlichen Vielfalt der Musik vermittelt.

Derzeit gibt es in Hessen kein Gesetz, das die Anerkennung und Förderung der Musikschulen regelt, während andere Bundesländer bereits Regelungen zu Musikschulen, teils in eigenen Gesetzen, teils als Bestandteil der Schulgesetze, getroffen haben. Die Förderung der Musikschulen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Richtlinie aus dem Jahr 2003. Die musische Bildung, wie die kulturelle Bildung im Allgemeinen, bildet eine gesellschaftlich unverzichtbare Säule des Bildungswesens. Kultur und Kunst sollen allen Menschen zugänglich sein. Um die Teilhabe in der Kulturpolitik zu sichern, müssen mit einer öffentlichen Musik- und Kulturförderung ein breites Angebot zu sozialverträglichen Preisen ermöglicht werden.

Die bisherige finanzielle Förderung durch das Land und die Kommunen von 20 bis 36 Prozent genügt nicht, um die öffentlichen Musikschulen zu angemessenen Lern- und Arbeitsbedingungen in ihrem Bestand zu sichern. Während im Bundesdurchschnitt 5,88 Euro je Einwohner in die Arbeit der öffentlichen Musikschulen fließen, sind es in Hessen gerade einmal 3,22 Euro. Mittlerweile tragen die Privathaushalte im Durchschnitt einen Anteil von rund 62 Prozent, an manchen Standorten sogar über 80 Prozent, der Gesamtkosten der Musikschulen. Die Eigenbelastung der Schülerinnen und Schüler ist im Bundesvergleich besonders hoch, die hessischen Eltern schultern inzwischen den zweithöchsten Eigenanteil im Bundesländervergleich. Eine weitere Steigerung der Musikschulgebühren wäre daher schlicht unsozial und steht dem Ziel der Chancengleichheit entgegen.

Die derzeitige Kostenverteilung stellt die Teilhabegerechtigkeit und Bildungsteilhabe infrage, weil wichtige Zielgruppen aus finanziellen Gründen nicht erreicht werden können. Außerdem stehen viele Musikschulen vor dem Problem ihren Lehrkräften keine unbefristeten und dem Ausbildungsstand entsprechend angemessen entlohnte Arbeitsplätze bieten zu können. Aus der Not heraus bestehen zum Teil prekäre Arbeitsverhältnisse, was mitunter zu fehlendem Lehrkräftenachwuchs führt. Da in Hessen nur gut ein Drittel der Lehrkräfte an Musikschulen fest angestellt ist, überwiegend in Teilzeit, zwei Drittel auf Honorarbasis arbeiten und zudem viele Studierende nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung in andere Bundesländer abwandern, weil sie dort deutlich mehr verdienen, wird es immer schwieriger Musiklehrerinnen und -lehrer zu finden. Hinzu kommt, dass sich gut ausgebildete Musiklehrerinnen und -lehrer beruflich anderweitig orientieren. Eine tarifliche Bezahlung können die Musikschulen aus den Beiträgen und dem aktuellen Landesanteil von vier Prozent an der Gesamtfinanzierung vielfach nicht realisieren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die staatliche Anerkennung und garantiert die verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Musikschulen. Der Kostenanteil des Landes an den Gesamtkosten der Musikschulen wird in einem Zeitraum von 10 Jahren schrittweise erhöht, so dass ab dem Jahr 2030 eine Drittelfinanzierung aus Gebühren, Landesmitteln und Mitteln der Kommunen besteht. Damit wird mittel- und langfristig eine tarifliche Bezahlung sämtlicher Lehrkräfte, eine Senkung der Elternbeiträge sowie eine Sicherung der Existenz von Musikschulen ermöglicht.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2021	2 Mio. EUR		2 Mio. EUR	

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Musikschulen im Lande Hessen (MusikSchG)**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über die Anerkennung von Musikschulen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für im Land Hessen tätige Musikschulen, soweit sie staatlich anerkannt sind.
- (2) Staatlich anerkannte Musikschulen sind Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe es ist, vorrangig Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, eine musikalische Bildung zu vermitteln, den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten. Die Musikschulen sollen allen Interessierten nach Maßgabe der Kapazitäten offenstehen.
- (3) Die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ darf nur eine Einrichtung führen, die die Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 erfüllt.

**§ 2
Träger**

Träger von Musikschulen können Gemeinden oder kommunale Gebietskörperschaften oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten

Rechts sein, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Gemeinnützige Institutionen sollen im Einvernehmen mit kommunalen Stellen arbeiten.

§ 3

Staatliche Anerkennung

- (1) Auf Antrag des Trägers ist die Führung der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erteilen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung richten sich nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes.
- (2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen Dritter bedienen. Die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ wird für den Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Danach erfolgt auf Antrag des Trägers eine erneute Prüfung.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ nicht mehr vorliegen, kann diese durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst widerrufen werden.

§ 4

Unterricht

- (1) Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:
 1. Elementare Musikpädagogik in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung)
 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Blasinstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente
 3. Gesangsunterricht
 4. Ensemblefächer- und Ergänzungsfächer
- (2) Das für Wissenschaft und Kunst zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen gemäß Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (HMusikSchulG) (GVBl vom) zu regeln.
- (3) An der Musikschule müssen mindestens 100 Jahreswochenstunden zu je 45 Minuten erteilt werden.

§ 5

Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter hauptberuflich geführt, die oder der eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweist und verwaltungstechnische Fähigkeiten erworben hat.
- (2) Der Unterricht in musikalischen Fächern soll überwiegend von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung, das Zeugnis über einen entsprechenden Bachelor- oder Masterabschluss, die staatliche Prüfung oder staatliche Anerkennung als Musiklehrer, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt, den erfolgreichen Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker, A-Prüfung, Orchestermusiker oder Sänger, Diplommusiker, die künstlerische Reifeprüfung, sofern eine vergleichbare musikpädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird, und im Einzelfall auch langjährige Erfahrung praktisch und theoretisch erworbener gleichwertiger Fähigkeiten.
- (3) Der Einsatz von Lehrkräften im Rahmen ihrer Ausbildung bleibt durch den Abs. 2 unberührt.
- (4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung aller hauptamtlichen Lehr- und Leitungskräfte ist nur genügend gesichert, wenn
 1. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,

2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt ist,
3. die Gehälter und Entgelte bei entsprechenden Anforderungen sich an den Gehältern im öffentlichen Dienst mit entsprechender Qualifikation und Ausbildung orientieren und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden,
4. für die Lehr- und Leitungskräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 6

Landesinteresse

- (1) Staatlich anerkannte Musikschulen sind besonders geeignet, musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten und darüber hinaus die Sozialkompetenzen, die für die Persönlichkeitsentwicklung von großer Bedeutung sind, zu fördern.
- (2) Das Landesinteresse besteht neben der musikalischen Grundversorgung in der Region vor allem in der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer Begabungen bei Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft oder dem Einkommen der Eltern.
- (3) Das Land hat im Rahmen der musikalischen Bildung ein besonderes Interesse an der Kooperation von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen sowie zur Elementaren Musikpädagogik mit Kindertagesstätten. Durch die Unterstützung geeigneter Projekte fördert es die Entwicklung neuer, zusätzlicher Angebote und Modellprojekte.
- (4) Das Land hat ein besonderes Interesse an der Fortbildung von Musikschullehrkräften. Diese Aufgabe können an vom Land institutionell geförderte Einrichtungen und staatliche Einrichtungen übertragen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Gesetz über die Förderung von Musikschulen

§ 1

Förderung durch das Land Hessen

- (1) Musikschulen werden auf Antrag durch das Land Hessen gefördert, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen sowie den Bestimmungen zur Förderung nicht entgegenstehen.
- (2) Das Land Hessen fördert ab dem Haushaltsjahr 2021 die Musikschulen jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von zwei Millionen Euro zusätzlich. Die Höhe der Förderbeträge wird bei Musikschulen für die Fachbereiche gemäß Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (HMusikSchulG) (GVBl vom) nach der Anzahl der Unterrichtsstunden und der Anzahl der durch die Musikschule vertraglich gebundenen Schülerinnen und Schüler jeweils auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr bemessen. Können die Daten im Förderjahr nicht vorgelegt werden, ist eine vorläufige Förderung auf der Grundlage einer prognostischen Ermittlung der Daten bezogen auf das Förderjahr zulässig.
- (3) Das Land beteiligt sich angemessen an den Gesamtkosten der Musikschulen und erhöht seinen Anteil schrittweise bis zum Jahr 2030 auf 33,3 Prozent.
- (4) Das Land Hessen gewährt Musikschulen im Rahmen der Projektförderung auch Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu den laufenden, zuwendungsfähigen Ausgaben auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- (5) Für die Durchführung von Projekten mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen können zusätzliche Mittel gewährt werden.

§ 2

Förderfähigkeit

Eine Musikschule ist förderfähig, wenn sie die in §§ 2, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Anforderungen erfüllt. Die Anerkennung einer Musikschule nach dem Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (HMusikSchulG) (GVBl vom ...) ist nicht Fördervoraussetzung.

§ 3

Finanzierungsbeteiligung der Träger

- (1) Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule gewährt, wenn die Musikschule die Fördervoraussetzungen nach § 2 erfüllt und wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Träger, die einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde auf Finanzierung der Musikschule haben.

§ 4

Unterrichtsentgelte

- (1) Die Musikschulen dürfen Unterrichtsentgelte für Grundfächer, Instrumental- und Vokalfächer erheben.
- (2) Die gesellschaftliche Aufgabe der Musikschulen im Sinne der demokratischen Chancengleichheit erfordert eine Beschränkung der monatlichen Entgelte oder der durchschnittliche Jahresgebühr auf ein Niveau, das eine Teilnahme für alle Kinder und Jugendlichen, die ein Instrument oder Singen lernen wollen, ermöglicht, unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen des Elternhauses.

§ 5

Evaluation

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist verpflichtet, dem Landtag einen Evaluationsbericht über die Umsetzung der gesetzgeberischen Zielstellungen und zu Angemessenheit und Wirksamkeit nach Inkrafttreten in Fünfjahresschritten zu übermitteln. Musikschulen, die eine Förderung aufgrund dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, die für die Evaluation erforderlichen statistischen Daten an das zuständige Ministerium oder den von diesem beauftragten Dritten zu übermitteln.

§ 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

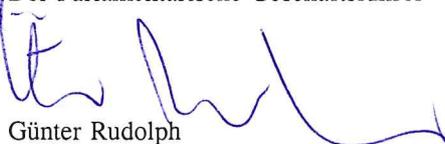
Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (HMusikSchulG) wird für bereits bestehende Institutionen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2030 eingeräumt.

Wiesbaden, den 03. Dezember 2020

Für die Fraktion:
Der Parlamentarische Geschäftsführer


Günter Rudolph

Begründung:

I. Allgemeines

Im Land Hessen gibt es 68 öffentlich geförderte Musikschulen, davon sind 55 Musikschulen als eingetragene Vereine organisiert, 13 befinden sich in kommunaler Trägerschaft. 67 Musikschulen gehören dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) an. Darüber hinaus gibt es 34 private Unterrichtsanbieter, die sich als Musikschule bezeichnen. Die Förderung der einzelnen Musikschulen durch das Land richtet sich nach der „Richtlinie der Landesregierung für die Förderung von Musikschulen in Hessen und zur Förderung der Bezeichnung „Staatliche geförderte Musikschule“ vom 1. Januar 2003.

Ziel des Gesetzes ist es, das Verfahren der Förderung der Musikschulen in Hessen zu optimieren, eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Musikschulen weiterhin sicher zu stellen und den Zugang zu den geförderten Musikschulen allen Interessierten zu ermöglichen. Mit einem eigenständigen Musikschulgesetz käme außerdem die Bedeutung und Eigenständigkeit der Musikschulen in der Bildungs- und Kulturlandschaft stärker zum Ausdruck. Musikschulen nehmen im Bildungs- und Schulsystem eigenständige musikpädagogische Aufgaben wahr und sind daher keiner anderen Bildungseinrichtung zuzuordnen. Sie ergänzen den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen, bereiten auf ein mögliches Studium der Musik vor und vermitteln Qualifikationen für ein Hochschulstudium.

Aus der Verfassung des Landes Hessen ergibt sich ebenfalls ein Auftrag zur Schaffung und Förderung der Musikschulen. Mit Art. 26e wurde 2019 die Förderung der Kultur als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. („Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände“) Daraus ergibt sich, dass das Land Hessen dafür Sorge zu tragen hat, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Bildung auch in entsprechenden Musikbildungseinrichtungen, die allgemein zugänglich sind, wahrnehmen können. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage. Öffentliche Musikschulen erfüllen durch die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne der Landesverfassung.

Das Gesetz soll den öffentlichen Musikschulen in Hessen Planungssicherheit geben, die Einrichtung, den Betrieb der Musikschule finanziell absichern und allen Musikschullehrkräften ein angemessenes und attraktives Angestelltenverhältnis zu bieten. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist der für alle offene Zugang zu den Musikschulen. Die freie Zugänglichkeit der öffentlich geförderten Musikschulen drückt sich im Gebot der Chancengleichheit aus. Gebühren dürfen, analog zum Sonderungsverbot für Ersatzschulen, für niemanden eine Barriere sein.

II. Einzelbegründungen

Zu Art. 1

Zu § 1:

Die Musikschulen nehmen Aufgaben der außerschulischen Musikerziehung und der musikalischen Bildung wahr. Sie fördern das Musikverständnis, das Musikinteresse und vermitteln instrumentale und vokale Fähigkeiten und Fertigkeiten. Musikunterricht trägt positiv zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei, hat präventive Wirkung und regt selbstständiges Denken und Handeln, Kreativität an und trägt dazu bei, die Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker zu fördern. Zu den Aufgaben öffentlich geförderter Musikschulen gehört es, eine studienvorbereitende Ausbildung anzubieten. Während sich der Musikunterricht primär an Kinder und Jugendliche richtet, sollen Erwachsene vom öffentlich geförderten Musikunterricht nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung gemäß dieser Paragraphen nicht mehr vorliegen, kann diese durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst widerrufen werden.

Der musikalische Bildungsauftrag gehört in fachlich musikpädagogische Verantwortung. Die gesetzliche Festschreibung der Bezeichnung „Staatliche anerkannte Musikschulen“ dient dazu, den Trägern von Musikschulen, Planungssicherheit zu geben und die Einrichtungen und den Betrieb finanziell abzusichern.

Zu § 2:

Die Regelung zur Trägereigenschaft soll begrifflich klarstellen, wer Träger einer Musikschule sein kann. Andere Arten der Trägerschaft sind nicht ausgeschlossen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Bezeichnung „Staatliche anerkannte Musikschule“ bleibt nur den Musikschulen vorbehalten, die die Voraussetzungen der §§ 4,5 und 6 erfüllen. Sinn und Zweck ist es, den Musikschulen eine Art „Gütesiegel“ zu verleihen. Damit wird dem Vertrauen und der Vorstellung der Nutzerinnen und Nutzer von einem qualitativ hochwertigen Musikschulunterricht Rechnung getragen. Der Träger der Musikschule muss die Anerkennung beantragen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. Danach erfolgt eine Prüfung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag des Trägers. Das Ministerium kann sich dafür Dritter bedienen.

Zu § 3 Abs. 3:

Wenn bei einer Musikschule die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung gemäß der §§ 4, 5 oder 6 nicht mehr vorliegen, kann diese durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst widerrufen werden.

Zu § 4 Abs. 1:

In diesem Absatz werden die Kriterien für das Führen der Bezeichnung „Staatliche Anerkannte Musikschule“ bezogen auf den Musikunterricht an Musikschulen aufgestellt. Als „kontinuierlich“ gilt der Unterricht, wenn für die Arbeit der Musikschule ein langfristiges Konzept zugrunde liegt. Die Anerkennung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Förderung.

Der Absatz legt fest, dass die Musikschule ein Angebot aus mindestens vier Fachbereichen unterbreiten soll. Elementare Musikpädagogik in der Grundstufe kann ohne besondere Voraussetzungen besucht werden. Im Zentrum steht dabei die Schulung des Hörens, der Umgang mit der Stimme und das Singen, die Erfahrung von Rhythmus als Musik und Bewegung, erstes Spiel mit einfachen Instrumenten, Grundkenntnisse der Musiklehre sowie das Kennenlernen verschiedener Instrumente. Der weiterführende Instrumentalunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen die klanglichen Möglichkeiten des Instruments erkunden und eine entspannte Grundhaltung gewinnen, die die Basis für die Einheit von Körper und Instrument, von Klangvorstellung und Technik für das Erkennen formaler, harmonischer sowie struktureller Grundelemente bildet. Bei fortgeschrittenen Schülerinnen und Schülern dient der Unterricht der Weiterentwicklung der Technik. Sie sollen den differenzierten Umgang mit verschiedenen Epochen, Stilen und Formen der Musik kennenlernen. Unterricht in Theorie fördert die Reflexion und die Erkenntnis musikalischer Zusammenhänge.

Zudem ist der Klassenaufbau im Instrumentalbereich sowie der Aufbau von Ensembles möglich. Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzepts. Das Zusammenspiel muss in seinen Techniken und Regeln erlernt und geübt werden. Im gemeinsamen Musizieren wird das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler entwickelt und geprägt. Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Kombination und Einheit. Sie stellt ein besonders wichtiges Qualitätsmerkmal der Musikschule dar.

Zu § 4 Abs. 2:

Die nähere Ausgestaltung soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Durch die Festlegung, dass die Musikschule mindestens 100 Jahreswochenstunden zu je 45 Minuten erteilen muss, soll ein Mindestangebot der Musikschulen gesichert werden.

Zu § 5:

Zur Erfüllung der den Musikschulen obliegenden Aufgaben ist der Einsatz musikpädagogisch qualifizierter Lehrkräfte erforderlich, die langfristig mit den Schülerinnen und Schülern oder einer Schülergruppe arbeiten. Dafür ist der Einsatz festangestellter Lehrkräfte eine wichtige Basis.

Zu § 5 Abs. 1:

Um die Kontinuität der Musikschularbeit zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Musikschule von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt wird, die bzw. der fest angestellt ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Musikunterricht in Musikschulen soll überwiegend durch musikpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte erteilt werden. In Absatz 2 werden die beruflichen Qualifikationsanforderungen an die Lehrkräfte geregelt.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Absatz regelt den Einsatz von Lehrkräften, die sich noch in ihrer Ausbildung befinden.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Beschäftigung an öffentlichen Musikschulen soll den Ansprüchen guter Arbeit entsprechen. Dazu gehört es, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehr- und Leitungskräfte durch schriftliche Arbeitsverträge zu sichern. Zudem soll ein Urlaubsanspruch festgelegt werden. Die Bezahlung soll sich bei entsprechenden Anforderungen an den Gehältern gleichartiger öffentlicher Schulen (z.B. den Ersatzschulen) orientieren. Außerdem sollen sie eine Anwartschaft auf Versorgung erwerben können, die sich an den Bestimmungen der Angestelltenversicherung orientiert.

Zu § 6:

Musikschulen nehmen Aufgaben in kultureller, sozialer, bildungs-, jugend- und familienpolitischer Hinsicht wahr und sind somit im Sinne der Daseinsvorsorge Teil der kulturellen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger in Hessen. Es liegt im Interesse des Landes sie in ihrer Arbeit und ihrem Bestand zu unterstützen und zu fördern.

Zu § 6 Abs. 1:

Im Absatz wird die besondere Eignung der Musikschulen hinsichtlich der Förderung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen festgestellt.

Zu § 6 Abs. 2:

Aufgabe der öffentlichen Musikschulen ist es, musische Begabungen zu wecken und besondere Talente zu fördern, unabhängig vom Elternhaus und den finanziellen Möglichkeiten. Der Gesetzgeber will die kulturellen Bildungschancen aller Kinder Schritt für Schritt nachhaltig verbessern.

Zu § 6 Abs. 3:

Um alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom sozialen Hintergrund zu erreichen, müssen die Musikschulen mit ihren musikalischen Bildungsangeboten auch außerhalb ihrer eigenen Unterrichtsstätten in den Kitas, in den allgemein bildenden Schulen und bei sonstigen Bildungsträgern präsent sein. Entscheidend dafür ist eine entsprechende Kooperationstätigkeit der Musikschulen. Absatz 3 regelt, dass Musikschulen diese Kooperationen im Landesinteresse durchführen und sie bei der Entwicklung neuer, zusätzliche Angebote und Modellprojekte vom Land unterstützt werden.

Zu Art. 2Zu § 1 Abs. 1

Um die Landesförderung zu erhalten, muss die Musikschule die Voraussetzungen gemäß § 3 Artikel 1 erfüllen. Eine Landesförderung sollen nur diejenigen Musikschulen erhalten, die nicht auf kommerzieller Basis arbeiten. Dies sind vor allem die Musikschulen, die sich in der Trägerschaft der Gemeinden, kommunalen Gebietskörperschaften oder von eingetragenen Vereinen befinden.

Zu § 1 Abs. 2:

Als Bemessungsgrundlage zur Verteilung der Fördermittel wird die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden und die Anzahl der vertraglich gebundenen Schülerinnen und Schüler, jeweils auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr bezogen, zugrunde gelegt. Können die Daten im Förderjahr nicht vorgelegt werden, ist eine Prognoseberechnung zulässig. Die Bestimmung des Verhältnisses von Jahresunterrichtsstunden versus Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der Förderbeträge wird in einer Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 1 Abs. 3:

Um den Anteil an den Kosten für den Musikschulunterricht, den die Schülerinnen und Schüler tragen, zu senken und damit den Zugang zu den Musikschulen zu erleichtern, ist es erforderlich, dass das Land seinen Anteil schrittweise auf ein Drittel erhöht. Diese Regelung berücksichtigt, dass sich das Land angemessen an der Förderung der Musikschulen beteiligt.

Zu § 1 Abs. 4:

Musikschulen werden vom Land zusätzlich dabei unterstützt, ihr Angebot durch Projekte auszubauen.

Zu § 1 Abs. 5:

Der Gesetzgeber sieht einen Optimierungsbedarf, dass mehr sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche an den Angeboten partizipieren. Aber auch um diese Kinder und Jugendlichen besser zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Musikschulen zusätzlich Mittel für die Durchführung musikalischer Projekte erhalten.

Zu § 2:

Der Absatz regelt die Fördervoraussetzungen. Die Förderung ist von der Anerkennung nach diesem Gesetz sowie der Erfüllung der im Gesetz formulierten Anforderungen abhängig.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Absatz regelt, dass die Träger der Musikschulen Empfänger der Landesförderung sind und sie sich an den Gesamtkosten ebenfalls angemessen beteiligen.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Absatz regelt die Beteiligung im Fall eines Rechtsanspruchs gegenüber einer Gemeinde.

Zu § 4 Abs. 1:

Die öffentlichen Musikschulen werden durch das Land und die Kommunen zwar unterstützt, aber die Landesförderung und die kommunale Förderung decken noch nicht die Gesamtkosten. Deshalb dürfen sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Ziele Unterrichtsentgelte/Teilnehmergebühren erheben.

Zu § 4 Abs. 2:

Musikunterricht in Musikschulen soll für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich und bezahlbar sein.

Zu § 5:

Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass sich im Untersuchungszeitraum auch die jährliche Steigerung des Landesanteils und die angestrebte gleichmäßige Aufteilung der Finanzierungsanteile abbilden. Der Gesetzgeber wird dadurch in die Lage versetzt, ggf. gesetzlich Anpassungen vorzunehmen, sofern die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen führen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich mit dem Evaluationsbericht Tendenzen abzeichnen sollten, dass sich gesetzliche Regelungen durch demografische Entwicklungsprozesse nachteilig auf bestimmte bisher geförderte Musikschulen auswirken oder sich die Musikschulförderung auf die gesetzlich bestimmte Aufgabe der förderfähigen Musikschulen, Begabungen zu fördern, nachteilhaft auswirkt.

Zu Art. 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Damit die Musikschulen genügend Zeit haben, die mit dem Gesetz verbundenen Anforderungen an die Förderfähigkeit zu erfüllen, wird eine Übergangsfrist eingeräumt.